



Zuständigkeiten beim Umgang mit Asbest

- keine Bearbeitung
- keine Bruchstücke

- kein Handlungsbedarf





1. Gewerbliche Arbeiten

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Nord:

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht
Idar-Oberstein, Koblenz, Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Süd:

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht
Mainz, Neustadt





1. Alle Arbeiten werden entsprechend der TRGS 519 durchgeführt
→ Idealfall
 2. Die Firma verstößt gegen Vorgaben der TRGS 519 oder führt Arbeiten unsachgemäß aus
→ Gewerbeaufsicht
 3. Bei ASI-Arbeiten werden über die Grundstücksgrenzen hinaus Flächen mit Asbest kontaminiert
→ örtl. zuständige untere Abfallbehörde
oder obere Abfall- und Bodenbehörde
-





2. Privatpersonen

auch der private Haushalt
unterliegt der GefStoffV

→ Gewerbeaufsicht

wird bei den Arbeiten
Asbest über die Grund-
stücksgrenzen verbreitet

→ örtl. zuständige untere
Abfallbehörde

→ obere Abfall- und Boden-
schutzbehörde





3. Lagerung

Lagerung zur Wieder-
verwendung oder
Inverkehrbringen

→ Gewerbeaufsicht





Lagerung zur Entsorgung

- Abfall
- örtl. zuständige untere Abfallbehörde





Lagerung mit Kontamination
des Erdreiches

→ obere Abfall- und Boden-
schutzbehörde Abt. 3 der
SGD´en





4. Transport

innerbetrieblicher Transport
→ Gewerbeaufsicht

öffentliche Straßen
→ Polizei

